

gang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in der Zentralafrikanischen Republik übernehmen könnten, und ersucht ihn ferner, im Benehmen mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bis zum 31. Mai 1999 Empfehlungen in dieser Hinsicht betreffend eine mögliche Präsenz der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik nach dem 15. November 1999, dem Datum, an dem der Einsatz der Mission endet, vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zum 15. April 1999 und danach alle 45 Tage einen Bericht vorzulegen, der die Durchführung des Mandats der Mission, die Entwicklungen in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere den Wahlprozeß, die Fortschritte bei der Erfüllung der Zusagen, die der Präsident der Zentralafrikanischen Republik in seinen Schreiben vom 8. Januar 1998 und 23. Januar 1999 an den Generalsekretär gemacht hat, und die Umsetzung der Übereinkommen von Bangui und des Nationalen Aussöhnungspakts, einschließlich der Zusagen bezüglich der Gewährleistung der wirtschaftlichen Gesundung des Landes, der Neustrukturierung der Sicherheitskräfte und der Tätigkeit der Spezialtruppe zur Verteidigung der republikanischen Institutionen behandelt;

19. *würdigt* die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der Mission zur Förderung des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik;

20. *erinnert* an die dringende Notwendigkeit, daß die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär geschaffenen Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der Mission entrichten;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3984. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4056. Sitzung am 22. Oktober 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Achter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (S/1999/1038)".

Resolution 1271 (1999) vom 22. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen und insbesondere die Resolutionen 1159 (1998) vom 27. März 1998, 1201 (1998) vom 15. Oktober 1998 und 1230 (1999) vom 26. Februar 1999,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluß der am 19. September 1999 abgehaltenen Präsidentschaftswahlen,

mit Lob für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für ihre Unterstützung des Wahlvorgangs,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1999¹⁷⁰ und mit Zustimmung Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Prozesses der nationalen Aussöhnung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle politischen Kräfte der Zentralafrikanischen Republik, ihre Bemühungen um Zusammenarbeit und Verständigung fortzusetzen,

unter Betonung der Notwendigkeit, rasch die Neugliederung der Zentralafrikanischen Streitkräfte durchzuführen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der regionalen Stabilität und der Festigung eines Klimas des Friedens in der Zentralafrikanischen Republik, beides unverzichtbare Bestandteile der Wiederherstellung des Friedens in der Region,

sowie in Bekräftigung des Zusammenhangs zwischen dem sozioökonomischen Fortschritt und der Festigung der Stabilität der Zentralafrikanischen Republik,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁷¹,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die Präsenz der Mission möge über den 15. November 1999 hinaus verlängert werden,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik bis zum 15. Februar 2000 zu verlängern, mit dem Ziel, mit Hilfe der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung einen kurzen und stufenweisen Übergang von der Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zu einer Präsenz für Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sicherzustellen;

2. *begrüßt* den Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 58 seines Berichts vom 7. Oktober 1999¹⁷⁰, worin er empfiehlt, das Militär- und das Zivilpersonal der Mission in drei Stufen zu reduzieren;

3. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *erneut nachdrücklich auf*, auch künftig greifbare Maßnahmen zu treffen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998¹⁶¹ genannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Reformen durchzuführen und die unter anderem mit dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär¹⁶³ eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt die Rolle, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik dabei zukommt, bei der Förderung der Reformen und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein;

4. *legt* der Regierung der Zentralafrikanischen Republik *eindringlich nahe*, sich bei der stufenweisen Übertragung der Aufgaben der Mission im Sicherheitsbereich auf die örtlichen Sicherheits- und Polizeikräfte eng mit der Mission abzustimmen;

5. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, mit dem Rat und der technischen Unterstützung der Mission die ersten Stufen des Programms zur Neugliederung der Zentralafrikanischen Streitkräfte sowie des Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms für außer Dienst gestellte Militärangehörige abzuschließen, appelliert an die internationale Gemeinschaft, diese Programme zu unterstützen, und begrüßt den Vorschlag des Generalsekretärs, in den kommenden Monaten ein Treffen in New York anzuberaumen, um die Mittel zur Finanzierung dieser Programme aufzubringen;

¹⁷⁰ S/1999/1038.

¹⁷¹ Resolution 49/59 der Generalversammlung.

6. *begrißt* den Vorschlag des Generalsekretärs, eine kleine, multidisziplinäre Mission nach Bangui zu entsenden, um im Einklang mit den von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik geäußerten Wünschen die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Präsenz der Vereinten Nationen über den 15. Februar 2000 hinaus zu prüfen, im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs in seinen Berichten vom 28. Mai 1999¹⁷² und vom 7. Oktober 1999¹⁷⁰, und ersucht den Generalsekretär, den Rat so bald wie möglich detailliert über seine diesbezüglichen Vorschläge zu informieren;

7. *bekräftigt*, welche wichtige Rolle der Mission bei der Überwachung der Vernichtung der beschlagnahmten Waffen und Munition unter ihrer Kontrolle zukommt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. Januar 2000 einen Bericht über folgendes vorzulegen: die Durchführung des Auftrags der Mission, insbesondere die stufenweise Übertragung der Aufgaben der Mission im Sicherheitsbereich auf die örtlichen Sicherheits- und Polizeikräfte; die Entwicklung der Situation in der Zentralafrikanischen Republik; die Fortschritte bei der Umsetzung der in den Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik an den Generalsekretär vom 8. Dezember 1998¹⁶⁷ und vom 23. Januar 1999¹⁶³ genannten Verpflichtungen; und die Durchführung der Übereinkommen von Bangui¹⁵⁹ und des Nationalen Aussöhnungspakts¹⁶⁰, einschließlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der Wirtschaft, der Neugliederung der Sicherheitskräfte und der Einsatzweise der Spezialtruppe zur Verteidigung der republikanischen Institutionen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4056. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Am 10. Dezember 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 3. Dezember 1999 betreffend Ihren Vorschlag, ein Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik einzurichten¹⁷⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen mit Genugtuung von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1993 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3981. Sitzung am 23. Februar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1999/124)".

¹⁷² S/1999/621.

¹⁷³ S/1999/1236.

¹⁷⁴ S/1999/1235.